

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



CHARLOTTENSTR. 17  
10117 BERLIN  
TELEFON 0 30-72 62 79 20  
TELEFAX 0 30-726 27 92 13  
E-MAIL: DJV@DJV.DE  
INTERNET: WWW.DJV.DE

10. Februar 2014

**Stellungnahme  
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.  
zur Öffentlichen Konsultation  
zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht**

Mitglieder des DJV sind knapp 36.000 Journalisten in Deutschland. Die Mitglieder arbeiten als Angestellte oder Freie im Text- und Bildbereich. Ihre Arbeit umfasst die Veröffentlichung von Beiträgen, Bildern, Audio und Film im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, bei Tageszeitungen, Zeitschriften, Magazinen und Büchern. Die Mitglieder des DJV vergeben und verwalten ihre Rechte, darunter auch für bestimmte Formen der digitalen Nutzung, durch Tarifverträge, individuelle Vereinbarungen und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB werden in der Regel einseitig von Verlagen, Rundfunksendern oder anderen Unternehmen aufgestellt.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf für den DJV relevante Fragestellungen.

## **II. RIGHTS AND THE FUNCTIONING OF THE SINGLE MARKET**

***3. How often are you asked to grant multi-territorial licences? Please indicate, if possible, the number of requests per year and provide examples indicating the Member State, the sector and the type of content concerned.***

Der DJV selbst erteilt keine Lizenzen. Mitglieder des DJV werden von den Nutzern ihrer Werke, unabhängig davon ob es sich um Verlage oder Rundfunksender handelt, oft aufgefordert, ihnen multi-territoriale Lizenzen einzuräumen. Größere, auch im Ausland tätige Verlage, wie z.B. Gruner + Jahr verlangen beispielsweise Rechte für Frankreich, Großbritannien etc. für die eigene Nutzung oder durch Tochterunternehmen. In der Regel erwarten die Nutzer eine weltweite Rechtseinräumung. Dabei

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

geht es vorrangig um Texte, Bilder und audiovisuelle Inhalte. In der Regel geht es den Nutzern um die Einräumung eines Erstrechtes.

***4. If you have identified problems in the answer to the question above – what would be the best way to tackle them?***

Im Hinblick auf die von den Mitgliedern des DJV wahrgenommenen Rechte sind dem DJV hinsichtlich der multi-territorialen Lizenzierung mit Ausnahme des Problems der fairen Vergütung keine Probleme bekannt.

***5. Are there reasons why, even in cases where you hold all the necessary rights for all the territories in question, you would still find it necessary or justified to impose territorial restrictions on a service provider (in order, for instance, to ensure that access to certain content is not possible in certain European countries)?***

Autoren steht es frei, ihre Rechte denjenigen einzuräumen, von denen sie eine angemessene Bezahlung erhalten. Soweit Tarifverträge die weltweite Einräumung der Rechte vorsehen, können die Bezahlungen und Beteiligungsregeln als angemessen angesehen werden. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen von Verlagen oder Rundfunkunternehmen solche Rechtseinräumungen vorsehen, sind sie oftmals nicht angemessen. Die gesetzliche territoriale Beschränkung der Rechte ist ein wichtiges Hilfsmittel, angemessene Vergütungen zu erreichen.

***7. Do you think that further measures (legislative or non-legislative, including marketled solutions) are needed at EU level to increase the cross-border availability of content services in the Single Market, while ensuring an adequate level of protection for right holders?***

YES

**NO**

Wie oben bereits dargelegt bietet die derzeitige Rechtslage keine Probleme für die Entwicklung multi-territorialer Lösungen. Tarifverträge, individuelle Vereinbarungen und allgemeine Geschäftsbedingungen erlauben teilweise bereits die Nutzung journalistischer Beiträge sowohl national wie international. Natürlich haben kommerzielle Nutzer die Möglichkeit, beim Urheber eine Nutzungserlaubnis einzuholen, oder beim Verlag oder Rundfunksender, wenn er der Rechteinhaber ist auf vertraglicher Basis und kann auch das Recht der weltweiten Nutzung erhalten. Falls weitere Maßnahmen notwendig sein sollten, beziehen sich diese nicht auf grenzüberschreitende Verfügbarkeit der Inhalte sondern vielmehr auf die Vergütung der Autoren.

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

## A. THE DEFINITION OF THE RIGHTS INVOLVED IN DIGITAL TRANSMISSIONS

### 1. The act of “making available”

**8. Is the scope of the “making available” right in cross-border situations – i.e. when content is disseminated across borders – sufficiently clear?**

YES

**X NO** – Please explain how this could be clarified and what type of clarification would be required (e.g. as in "targeting" approach explained above, as in "country of origin" approach)

Der Umfang des Rechts ist nicht hinreichend klar. Offen ist z. B. die Frage der Definition des Rechts oder auch die Frage, nach dem Recht welchen Mitgliedsstaates das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu beurteilen ist, wenn eine grenzüberschreitende vertragliche Regelung getroffen wurde oder eine grenzüberschreitende Nutzung stattfindet. Jedoch ist das Territorialitätsprinzip, wonach sich „Entstehung, Übertragung, Beendigung, Umfang und Schutzdauer von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach dem Recht desjenigen Landes (richtet), für dessen Gebiet sie in Rede stehen“ (BVerfG NJW 1990, 2189 (2191) Bob Dylan) auch die Basis der bisherigen Harmonisierung des europäischen Rechts. Die Urheber haben danach ein Bündel von Rechten, die national unterschiedlich ausgestaltet sein können. Diese Tatsache könnte dafür sprechen, das Recht in der EU weiter zu harmonisieren. Zumindest für den journalistischen Bereich reichen unseres Erachtens aber die bisherigen internationalen Verträge (Art 3 I TRIPS, Art 5 I und II 2 RBÜ: Geltung des Schutzlandsprinzips)) aus, um im Konfliktfall hinreichend Klarheit herbeizuführen. Auch Art 8 I der ROM-II-VO geht von der Geltung des Schutzlandprinzips aus.

**9. [In particular if you are a right holder:] Could a clarification of the territorial scope of the “making available” right have an effect on the recognition of your rights (e.g. whether you are considered to be an author or not, whether you are considered to have transferred your rights or not), on your remuneration, or on the enforcement of rights (including the availability of injunctive relief)?**

**X YES** – Please explain how such potential effects could be addressed

NO

NO OPINION

Unseres Erachtens könnte eine Klarstellung keinen Einfluss auf die Frage haben, ob eine Person Autor eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt in der EU nicht davon ab, ob das Werk in einem Mitgliedsstaat vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst wird, oder in einem anderen. Wohl aber kann die Antwort auf die Frage z.B. Auswirkungen haben hinsichtlich der Vergütung oder die Durchsetzung des Rechts. So mag ein angestellter Autor in einem Mitgliedsstaat als Rechteinhaber grundsätzlich für jede Art der Nutzung einen

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Vergütungsanspruch haben, in anderen Mitgliedstaaten dagegen verpflichtet sein, gegen Zahlung eines Arbeitsentgelts seine Position als Rechteinhaber etwa an einen Verlag abzugeben. Insoweit könnte die Harmonisierung der offenen Fragen hilfreich sein, allerdings nur dann, wenn nicht das in Großbritannien geltende Prinzip des "works made for hire", sondern das kontinentaleuropäische Urheberrecht Grundlage der Harmonisierung wird. Ist das nicht möglich, sollte es beim Schutzlandprinzip bleiben, wonach ein Recht für jeden Mitgliedstaat, in dem es bestimmungsgemäß abgerufen werden kann, erworben und vergütet werden muss (siehe Frage 8) .

## 2. Two rights involved in a single act of exploitation

**10. [In particular if you a service provider or a right holder:] Does the application of two rights to a single act of economic exploitation in the online environment (e.g. a download) create problems for you?**

YES – Please explain what type of measures would be needed in order to address such problems (e.g. facilitation of joint licences when the rights are in different hands, legislation to achieve the "bundling of rights")

**X NO**

NO OPINION

In der journalistischen Praxis stellt das Nebeneinander mehrerer Rechte für einen einzigen ökonomischen Akt der Verwertung auch in der digitalen Welt kein Problem dar. Sowohl im Rundfunkbereich wie im Verlagswesen wurden immer schon mindestens zwei Rechte der Urheber benötigt, um journalistische Beiträge veröffentlichen zu können. Im Falle des Rundfunks sind es das Senderecht und das Vervielfältigungsrecht, im Falle der Tageszeitungs- und Zeitschriftenverlage das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht. Seitdem sowohl der Rundfunk als auch die Zeitschriften- und Tageszeitungsverlage auch im Netz publizieren, wird neben den genannten Rechten auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung benötigt. Die zusätzliche Einräumung dieses Rechts ist eine Frage der Vergütung, nicht aber ein Problem hinsichtlich eines einzigen ökonomischen Verwertungsaktes.

## 3. Linking and browsing

**11. Should the provision of a hyperlink leading to a work or other subject matter protected under copyright, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorisation of the rightholder?**

**X YES under specific circumstances**

NO – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why (e.g. because it does not amount to an act of communication to the public – or to a new public, or because it should be covered by a copyright exception)

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Das Setzen eines Links, mit dem zu einem urheberrechtlich geschützten Werk weitergeleitet wird, ist nach unserer Auffassung unter bestimmten Umständen kein Akt, der Gegenstand einer Einwilligung der Autoren sein sollte. Zwar wird mit dem Setzen des Links der Zugang zum Werk verschafft, jedoch ist diese Handlung gegenüber der öffentlichen Zugänglichmachung durch das Einstellen des Werkes ins Netz sekundär. Die Verknüpfung mittels eines Links führt zur Erleichterung der Auffindbarkeit des Werkes, nicht aber zum Bereithalten des Werkes zum öffentlichen Abruf oder zum Übermitteln des Werkes auf Abruf (vgl. BGH GRUR 2011, 56 [58] - Session-ID -). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Setzen des Links bezweckt oder dazu führt, dass eine technische Sperre umgangen wird. In einem solchen Fall wird mit dem Link der Zugang zum Werk erst geschaffen und damit in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingegriffen. In diesem Fall bedarf der Eingriff der Einwilligung des Rechtsinhabers. Eine weitere Ausnahme stellt es nach Auffassung des DJV dar, wenn in dem Link selbst ein urheberrechtlich geschützter Teil des Werkes wiedergegeben wird. Insoweit wird auf die Entscheidung des EuGH vom 16. Juli 2009 (Az.: C-5/08-Infopaq) verwiesen.

***12. Should the viewing of a web-page where this implies the temporary reproduction of a work or other subject matter protected under copyright on the screen and in the cache memory of the user's computer, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorisation of the rightholder?***

YES – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why

**NO** – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why (e.g. because it is or should be covered by a copyright exception)

Bisher ist der reine Konsum eines Werkes, also das Lesen, das Hören oder das Ansehen desselben keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung. Das Anschauen eines Videos oder einer Webseite, die lediglich vorübergehend eine Vervielfältigung vornimmt, um den so beschriebenen Konsum zu ermöglichen, ist nach geltendem europäischen Recht keine relevante Nutzungshandlung, denn die vorübergehende Vervielfältigungshandlung als wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens zum Zweck der rechtmäßigen Nutzung ist nach Art. 5 Abs. 1 der RL 2001/29/EG zulässig. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 4. Oktober 2011 (Premier League) festgestellt, dass der bloße Empfang einer Sendung und dessen visueller Konsum im privaten Kreis eine rechtmäßige Handlung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe B der RL 2001/29/EG darstellt. Das Streaming eines urheberrechtlich geschützten Werks, also die sofortige Wiedergabe eines Werkes ohne endgültige physische Speicherung ist mit dem Empfang einer Sendung durchaus vergleichbar. Nach dem ErwGr 33 der RL 2001/29/EG erfassen solche flüchtigen oder begleitenden Vervielfältigungen

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

auch Handlungen, die das „Browsing“ oder das „Caching“ ermöglichen. Allerdings ist auch Voraussetzung, dass diese Art der Vervielfältigungshandlungen keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzt. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sollten auch in Zukunft damit verbundene reine Konsumvorgänge nicht Gegenstand einer Erlaubnispflicht des Rechtsinhabers sein. Erlangen solche Vervielfältigungshandlungen jedoch einen eigenständigen wirtschaftlichen Wert, weil z. B. die Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur noch oder ganz überwiegend über solche Vervielfältigungshandlungen stattfindet, könnte die Lizenzierung einer solchen Handlung angemessen sein. Im Interesse des freien Informationsflusses kommen jedoch auch dann zunächst andere Maßnahmen (z. B. technische Schutzmaßnahmen oder Bezahlschranken) in Betracht.

#### 4. Download to own digital content

**13. [In particular if you are an end user/consumer:] Have you faced restrictions when**

**trying to resell digital files that you have purchased (e.g. mp3 file, e-book)?**

YES – Please explain by giving examples

NO

**NO OPINION**

Hinsichtlich des Wiederverkaufs und möglicher Beschränkung dabei liegen keine Erkenntnisse vor.

**14. [In particular if you are a right holder or a service provider:] What would be the consequences of providing a legal framework enabling the resale of previously purchased digital content? Please specify per market (type of content) concerned.**

Die möglichen Konsequenzen eines gesetzlichen Rahmens, der den Weiterverkauf digitaler Inhalte erlaubt, hängen von der zu schaffenden Regelung ab. Sollte eine Regelung geschaffen werden, die z. B. den Weiterverkauf eines E-Books wie den eines gedruckten Buches regelt, würde das bedeuten, dass der Erwerber des E-Books eine Eigentümerstellung oder eine eigentümerähnliche Position erhält. Dies würde bedeuten, dass sich mit dem „Kauf“ eines E-Books auch die Rechte an diesem Exemplar erschöpfen. Der Erschöpfungsgrundsatz kann jedoch nur schwerlich auf Sachverhalte, die durch digitale Daten geprägt sind, angewandt werden, weil etwa eine Unterscheidung zwischen „originalen“ Dateien und solchen, die z.B. im Wege der Privatkopie hergestellt werden, nicht möglich ist.

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

## **B. REGISTRATION OF WORKS AND OTHER SUBJECT MATTER**

**15. *Would the creation of a registration system at EU level help in the identification and licensing of works and other subject matter?***

**YES, if made voluntary**

NO

NO OPINION

**16. *What would be the possible advantages of such a system?***

**17. *What would be the possible disadvantages of such a system?***

**18. *What incentives for registration by rightholders could be envisaged ?***

Nach Art. 5 Abs. 2 der revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) ist die Ausübung von Rechten durch den Urheber nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden. Insofern kommt u. E. ein gesetzliches Registrierungssystem auf EU-Ebene nicht in Betracht. Ein solches System, so effektiv es vordergründig sein mag, wäre trotz aller technischen Erleichterungen im journalistischen Bereich mit einer Vielzahl von Werken unterschiedlichster Art nach wie vor auch mit erheblichem Aufwand für die Autoren verbunden. Nichts einzuwenden wäre dagegen gegen ein System der Registrierung auf freiwilliger Basis, das z. B. zur Identifikation und ggf. auch zu einer erleichterten Lizenzierung von Werken führen kann.

## **C. HOW TO IMPROVE THE USE AND INTEROPERABILITY OF IDENTIFIERS**

**19. *What should be the role of the EU in promoting the adoption of identifiers in the content sector, and in promoting the development and interoperability of rights ownership and permissions databases?***

Es könnte sich empfehlen, EU-weite Identifikationssysteme einzuführen. Auf das Beispiel der ISBN wird verwiesen. Es wäre nützlich, auf bestehende Systeme der Verwertungsgesellschaften und anderer Organisationen zurückzugreifen. Die EU könnte Bemühungen, Urheber oder Werke zu identifizieren und damit den Rechteerwerb zwischen den Rechteinutzern und Verwertungsgesellschaften zu erleichtern und zu beschleunigen, finanziell und politisch unterstützen.

## **TERM OF PROTECTION**

**20. *Are the current terms of copyright protection still appropriate in the digital environment? Sind die aktuellen Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes noch angemessen in der digitalen Welt?***

**YES** – Please explain

NO – Please explain if they should be longer or shorter

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Nach Auffassung des DJV sind die geltenden Schutzfristen auch in der digitalen Welt angemessen. Ein überwiegendes Allgemeininteresse, das für die Verkürzung von Schutzfristen spricht, ist nicht erkennbar. Das gilt insbesondere für Vorschläge, die derart kurzen Schutzfristen beinhalten, dass journalistische Verwertungsformen nicht einmal im Ansatz berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für andere Urheber und ausübende Künstler. Urheber und ausübende Künstler (und deren Familien) sind darauf angewiesen, von den Einnahmen aus den Rechten ihrer Werke zu leben. Bereits diese Tatsache rechtfertigt es nicht, die Bemessung von Schutzfristen an anderen Interessen auszurichten (vgl. ErwGr 5 der RiLi 2011/77/EU).

### III. LIMITATIONS AND EXCEPTIONS IN THE SINGLE MARKET

**21. Are there problems arising from the fact that most limitations and exceptions provided in the EU copyright directives are optional for the Member States?**

YES – Please explain by referring to specific cases

**NO** – Please explain

**22. Should some/all of the exceptions be made mandatory and, if so, is there a need for a higher level of harmonisation of such exceptions?**

YES – Please explain by referring to specific cases

**NO** – Please explain

NO OPINION

**23. Should any new limitations and exceptions be added to or removed from the existing catalogue? Please explain by referring to specific cases.**

**24. Independently from the questions above, is there a need to provide for a greater degree of flexibility in the EU regulatory framework for limitations and exceptions?**

YES – Please explain why

**NO** – Please explain why

NO OPINION

**25.**

***If yes, what would be the best approach to provide for flexibility? (e.g. interpretation by national courts and the ECJ, periodic revisions of the directives, interpretations by the Commission, built-in flexibility, e.g. in the form of a fair-use or fair dealing provision / open norm, etc.)? Please explain indicating what would be the relative advantages and disadvantages of such an approach as well as its possible effects on the functioning of the Internal Market [Open question]***



DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

**26. Does the territoriality of limitations and exceptions, in your experience, constitute a problem?**

- YES – Please explain why and specify which exceptions you are referring to  
 **NO** – Please explain why and specify which exceptions you are referring to  
 NO OPINION

**27. In the event that limitations and exceptions established at national level were to have cross-border effect, how should the question of “fair compensation” be addressed, when such compensation is part of the exception? (e.g. who pays whom, where?)**

Im Journalismus sind Probleme wegen der unterschiedlichen Ausnahmen und Beschränkungen der Rechte in den verschiedenen Mitgliedsstaaten nicht erkennbar. Das Modell des Art. 5 der RiLi 2001/29/EG beruht auf unterschiedlichen rechtlichen und anderen Voraussetzungen und Traditionen der Mitgliedsstaaten. Das Recht des kontinentaleuropäischen Urheberrechts und das Rechts in den Common-Law-Mitgliedsstaaten hat sich unterschiedlich entwickelt. Gleichwohl ist es mit Art. 5 der zitierten Richtlinie gelungen, ein pragmatisches und flexibles System der Ausnahmen und Beschränkungen für alle Mitgliedsstaaten zu installieren. Dazu beigetragen hat nach Auffassung des DJV auch ganz entscheidend Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie, wonach Ausnahmen und Beschränkungen nur dann angewendet werden dürfen, wenn sie den sog. Drei-Stufen-Test der RBÜ bestehen. Es ist nicht erkennbar, dass ein anderes System, etwa die Einführung einer Fair-use-Regelung zu besseren Ergebnissen führen könnte. Solche Regelungen schaffen i. d. R. weder mehr Rechtssicherheit für Urheber noch mehr Rechtssicherheit für Verbraucher. Sie sind im Gegenteil eher geeignet, das Urheberrecht hinsichtlich zulässiger Ausnahmen oder zulässiger Beschränkungen komplizierter zu gestalten. Jedenfalls in der journalistischen Arbeit haben sich die bisherigen Regelungen zu Ausnahmen und Beschränkungen bewährt. Ein Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen. Das gilt auch hinsichtlich der sich aus Art. 5 notwendigerweise ergebenden territorialen Beschränkung der Ausnahmen. Die Frage, wer eine in einer Ausnahme oder Beschränkung vorgesehene angemessene Vergütung für die Urheber wem und wo zahlen soll, lässt sich dahingehend beantworten, dass zahlungspflichtig diejenige Person oder Institution sein sollte, die die Ausnahme für sich in Anspruch nimmt. Das schließt nicht aus, dass mittelbar andere als Zahlungspflichtige identifiziert werden, wenn sie durch ihre Speichermedien oder Geräte dafür sorgen, dass Endnutzer Ausnahmen und Beschränkungen für sich in Anspruch nehmen können (wie z. B. im Falle der Privatkopie). Hier sind Zahlungspflichtige die Hersteller oder Importeure der Geräte und Leermedien. Es ist nicht erkennbar, dass an diesem System etwas geändert werden sollte.

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

## 1. E-lending

**36. (a) [In particular if you are a library:] Have you experienced specific problems when trying to negotiate agreements to enable the electronic lending (e-lending), including across borders, of books or other materials held in your collection?**

**(b) [In particular if you are an end user/consumer:] Have you experienced specific problems when trying to borrow books or other materials electronically (e-lending), including across borders, from institutions such as public libraries?**

**(c) [In particular if you are a right holder:] Have you negotiated agreements with libraries to enable them to lend books or other materials electronically, including across borders?**

YES – Please explain with specific examples

**NO**

NO OPINION

**37. If there are problems, how would they best be solved?**

**38. [In particular if you are an institutional user:] What differences do you see in the management of physical and online collections, including providing access to your subscribers? What problems have you encountered?**

**39. [In particular if you are a right holder:] What difference do you see between libraries' traditional activities such as on-premises consultation or public lending and activities such as off-premises (online, at a distance) consultation and e-lending? What problems have you encountered?**

Die geltende RiLi 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht weist ausdrücklich darauf hin, dass das Vermieten und Verleihen von urheberrechtlich geschützten Werken für die Urheber insbesondere im Zusammenhang mit Piraterievorgängen eine immer wichtigere Rolle spielt (ErwGr 2). Deswegen weist die Richtlinie auch darauf hin, dass der Schutz des Urheberrechts neuen wirtschaftlichen Entwicklungen, wie z. B. neuen Nutzungsarten, angepasst werden muss (ErwGr 4). Davon ausgehend ist zu konstatieren, dass elektronische Leihvorgänge wirtschaftlich andere Auswirkungen hinsichtlich der Interessen der Urheber haben als Leihvorgänge in der analogen Welt. Der Verkauf eines Buches nach seinem Erstverkauf muss den Urheber nicht mehr interessieren, die elektronische Leihe von digitalen Inhalten kann sich aber sehr wohl erheblich auf sein Geschäftsmodell auswirken. Der elektronische Zugang zu seinem Werk auch im Wege der elektronischen Leihe muss deswegen unter der Voraussetzung seiner Einwilligung stehen. Ob insoweit Individualverträge zwischen dem Rechteinhaber und den Verleihstellen in Betracht kommen oder besser Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften, die die Rechteinhaber

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

vertreten und den Verleihstellen, kann derzeit jedenfalls hinsichtlich journalistischer Inhalte noch nicht endgültig eingeschätzt werden. Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist nach Auffassung des DJV auch an dieser Stelle der sog. Drei-Stufen-Test, wie er in Art. 5 Abs. 5 der RiLi 2001/29/EG verankert ist.

#### 4. Mass digitisation

**40.** *[In particular if you are an institutional user, engaging or wanting to engage in mass digitisation projects, a right holder, a collective management organisation:] Would it be necessary in your country to enact legislation to ensure that the results of the 2011 MoU (i.e. the agreements concluded between libraries and collecting societies) have a cross-border effect so that out of commerce works can be accessed across the EU?*

**YES** – Please explain why and how it could best be achieved

**NO** – Please explain

**NO OPINION**

Nach Auffassung des DJV ist das Memorandum of Understanding von 2011 in Deutschland umgesetzt. Am 1. April 2014 tritt § 13d und § 13e des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in Kraft. Danach sollen durch Verwertungsgesellschaften die Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung an vergriffenen Werken wahrgenommen werden, wenn es sich um solche handelt, die vor dem 1. Januar 1966 u. a. in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht wurden und sich im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken etc. befinden. Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung des DJV auch auf der europäischen Ebene denkbar.

#### E. TEXT AND DATA MINING

**53. (a)** *[In particular if you are an end user/consumer or an institutional user:] Have you experienced obstacles, linked to copyright, when trying to use text or data mining methods, including across borders?*

**(b)** *[In particular if you are a service provider:] Have you experienced obstacles, linked to copyright, when providing services based on text or data mining methods, including across borders?*

**(c)** *[In particular if you are a right holder:] Have you experienced specific problems resulting from the use of text and data mining in relation to copyright protected content, including across borders?*

**YES** – Please explain

**NO** – Please explain

**NO OPINION**

**54.** *If there are problems, how would they best be solved?*

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Solange sich Methoden und Verfahren des Text- und Datamining darauf beschränken, die jeweiligen in einem Text enthaltenen Daten und Informationen zu nutzen, ergeben sich aus Sicht des DJV hinsichtlich journalistischer Beiträge dagegen keine auf das Urheberrecht gestützte Einwände. Die Nutzung von Informationen und Daten aus fremden Quellen ist Teil der normalen journalistischen Arbeit. Werden hingegen urheberrechtlich geschützte Textstellen oder auch Daten-Zusammenstellungen (z. B. Graphiken) von anderen übernommen, greift entweder das Zitatrecht oder es bedarf für die Übernahme eine Einwilligung der jeweiligen Autoren bzw. Rechteinhaber. Das gilt auch für grenzüberschreitende Nutzungsvorgänge. Hinsichtlich der insoweit notwendig werdenden Einwilligungen gibt es – worauf die IFRRO in ihrer Stellungnahme hinweist – unterschiedliche Lösungsansätze.

## F. USER-GENERATED CONTENT

**58. (a) [In particular if you are an end user/consumer:] Have you experienced problems when trying to use pre-existing works or other subject matter to disseminate new content on the Internet, including across borders?**

**(b) [In particular if you are a service provider:] Have you experienced problems when users publish/disseminate new content based on the pre-existing works or other subject-matter through your service, including across borders?**

**(c) [In particular if you are a right holder:] Have you experienced problems resulting from the way the users are using pre-existing works or other subject-matter to disseminate new content on the Internet, including across borders?**

**YES** – Please explain by giving examples

NO

NO OPINION

**59. (a) [In particular if you are an end user/consumer or a right holder:] Have you experienced problems when trying to ensure that the work you have created (on the basis of pre-existing works) is properly identified for online use? Are proprietary systems sufficient in this context?**

**(b) [In particular if you are a service provider:] Do you provide possibilities for users that are publishing/disseminating the works they have created (on the basis of pre-existing works) through your service to properly identify these works for online use?**

YES – Please explain

NO – Please explain

NO OPINION

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

**60. (a) [In particular if you are an end user/consumer or a right holder:] Have you experienced problems when trying to be remunerated for the use of the work you have created (on the basis of pre-existing works)?**

**(b) [In particular if you are a service provider:] Do you provide remuneration schemes for users publishing/disseminating the works they have created (on the basis of pre-existing works) through your service?**

YES – Please explain

NO – Please explain

NO OPINION

**61. If there are problems, how would they best be solved?**

**63. If your view is that a different solution is needed, what would it be?**

Soweit es um derivatives Werkschaffen, also um die Frage geht, ob auf der Grundlage eines vorausgehenden Werkes ein neues Werk geschaffen werden kann, ist darauf zu verweisen, dass die nationalen Urheberrechtsgesetze dafür Regelungen bereithalten. So sieht z. B. § 23 des deutschen Urheberrechtsgesetzes vor, dass Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Soweit es um Filme, Werke der Bildenden Kunst, elektronische Werke oder „Datenbankwerke“ geht, bedarf bereits die Herstellung der Einwilligung des Urhebers. Darüber hinaus ist geregelt (§ 24 UrhRG), dass die freie Benutzung eines vorbestehenden Werkes ohne Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werkes (mit Ausnahme von Werken der Musik) zulässig ist, um ein selbständiges eigenes Werk zu schaffen. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass insbesondere Nutzungen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Satiren als zulässige Ausnahmen oder Beschränkungen vom ausschließlichen Recht der Urheber der vorbestehenden Werke nach Art. 5 Abs. 3 lit. k der RiLi 2001/29/EG von den Mitgliedsstaaten vorgesehen werden können. Auch soweit Zweifelsfälle aufgetreten sind, wie z. B. im Falle der Schaffung von eigenen Abstracts von vorbestehenden Werken, ist die bisherige Rechtslage in Mitgliedsstaaten der EU nicht geeignet, sie als Hindernis für sog. User-generated-content anzusehen (vgl. BGH GRUR 2011, 134 [137f] - Perlentaucher -). Zusammenfassungen in dieser Form sind grundsätzlich als urheberrechtlich unbedenklich freie Benutzungen eines Schriftwerkes einzuordnen, es sei denn, es werden in der Zusammenfassung Formulierungen verwendet, auf denen die schöpferische Eigenart des vorbestehenden Schriftwerkes beruht (vgl. BGH aaO).

Insoweit ist es nach Ansicht des DJV im journalistischen Bereich nicht erkennbar, dass die geltenden Normen auch auf der europäischen Ebene für das derivative Werkschaffen hinderlich wären. Gleichwohl muss es nicht ausgeschlossen sein, über

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

weitere Ausnahmen und Schranken im Europäischen Recht nachzudenken (vgl. die Überlegungen der EU-Kommission in ihrer Mitteilung „Ein Binnenmarkt für Recht des geistigen Eigentums“), soweit dabei die Vermögensinteressen der Urheber und ihr Urheberpersönlichkeitsrecht gewahrt werden. Journalisten haben ein hohes Interesse an der Erhaltung der Werkintegrität. Dies betrifft nicht nur ihre eigenen Werkanteile, sondern ggf. auch die von dritten Personen (z. B. Interviewpartner etc.). Auf der anderen Seite nutzen Journalisten schon seit langer Zeit Werke, um sie mit anderen zu verbinden, z. B. Fotomontage, Symbolfotografien, Radiocollagen etc.) als Stilmittel. Soweit daher der sog. Drei-Stufen-Test beachtet wird, ist hinsichtlich des User-generated-content gegen eine entsprechende Anpassung des Europäischen Rechts nichts einzuwenden.

#### IV. PRIVATE COPYING AND REPROGRAPHY

**64. In your view, is there a need to clarify at the EU level the scope and application of the private copying and reprography exceptions in the digital environment?**

**YES** – Please explain

NO – Please explain

NO OPINION

**65. Should digital copies made by end users for private purposes in the context of a service that has been licenced by rightholders, and where the harm to the rightholder is minimal, be subject to private copying levies?**

**YES** – Please explain

NO – Please explain

NO OPINION

**66. How would changes in levies with respect to the application to online services (e.g. services based on cloud computing allowing, for instance, users to have copies on different devices) impact the development and functioning of new business models on the one hand and rightholders' revenue on the other?**

**67. Would you see an added value in making levies visible on the invoices for products subject to levies?**

**YES**

NO

NO OPINION

**68. Have you experienced a situation where a cross-border transaction resulted in undue levy payments, or duplicate payments of the same levy, or other obstacles to the free movement of goods or services?**

YES – Please specify the type of transaction and indicate the percentage of the undue payments. Please also indicate how a priori exemption and/or ex post reimbursement schemes could help to remedy the situation.

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

**X NO** – Please explain

NO OPINION

**69. What percentage of products subject to a levy is sold to persons other than natural persons for purposes clearly unrelated to private copying? Do any of those transactions result in undue payments? Please explain in detail the example you provide (type of products, type of transaction, stakeholders, etc.).**

**70. Where such undue payments arise, what percentage of trade do they affect? To what extent could a priori exemptions and/or ex post reimbursement schemes existing in some Member States help to remedy the situation?**

**71. If you have identified specific problems with the current functioning of the levy system, how would these problems best be solved?**

Oben (Fragen 21 bis 26) wurde bereits darauf hingewiesen, dass es mit Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG gelungen ist, ein pragmatisches und flexibles System der Ausnahmen und Beschränkungen für alle Mitgliedsstaaten zu installieren. Dazu gehören auch die Regelungen in Art 5 Abs. 2 a) und b) zu den Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht für Kopien zum privaten Gebrauch und Fotokopien. In den meisten Mitgliedsstaaten sind mittlerweile entsprechende Regelungen für solche Zwecke hinsichtlich von Geräten und Leermedien (wie z.B. Aufnahmegeräte, Fotokopierer, PC, Tablets, Smartphones, mobile Abspielgeräte (etwa MP3/MP4 Player) USB-Sticks, DVD etc) eingeführt. Diese Regelungen sehen einen Ausgleich für die Rechteinhaber vor, um dem Verlust zu begegnen, die die Urheber durch Kopien erleiden, die ohne ihre ausdrückliche Einwilligung zum privaten oder sonst eigenen Gebrauch angefertigt werden. Der finanzielle Ausgleich für die Urheber muss das Axiom jedweder Änderung in diesem Bereich sein. Für Urheber sind Vergütungen dafür, dass ihre Werke privat kopiert werden, unerlässlich. Grundsätzlich gilt das auch für neuere Formen des privaten Gebrauchs, etwa dann, wenn von digitalen Werkdarstellungen weitere Kopien hergestellt oder bei Werken, die in die „Cloud“ gestellt werden, soweit bei diesem Gebrauch Kopien angefertigt werden. Allerdings könnte überlegt werden, ob nicht auch nach europäischem Recht der Gebrauch zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt werden sollte, soweit er dem privaten Gebrauch vergleichbar ist. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob eine Kopie gewerblich oder privat hergestellt wird, solange der Urheber die Anfertigung dieser Kopie nicht kontrollieren kann. Unseres Erachtens kommt es auch nicht darauf an, ob der Eingriff in die Rechte der Urheber von interessierter Seite als gering eingestuft wird. Schon die Interpretationsbreite des Begriffes „minimal“ in der Frage 65. lässt erahnen, dass die Gefahr unabsehbarer juristischer Auseinandersetzungen herauf beschworen wird, wenn solche Einschränkungen zugelassen werden. Der EuGH hat in den Urteilen C 457/11-C460/11 (VG Wort) deutlich gemacht, dass Urheber ihr Recht auf eine angemessene Vergütung auf der Grundlage einer gesetzlichen Ausnahme nicht dadurch verlieren, dass sie mit der Nutzung ihres

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Werkes einverstanden sind. Wenn schon auch in solchen Fällen eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, sollte sie erst recht nicht ausgeschlossen sein, wenn angeblich nur minimale Auswirkungen auf die Werke der Urheber in Rede stehen.

Da nicht allen Mitgliedsstaaten dieselben Regeln für die Anfertigung Vergütung von privaten Kopien und Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch gelten und zudem noch nach verschiedenen Geräten, Leermedien und Tarifen unterschieden wird, sollte überlegt werden, die Regeln auf dem Niveau der geltenden Richtlinie zu vereinheitlichen, also in allen Mitgliedsstaaten zwingend angemessene Vergütungen vorzusehen. Dazu würde es aber auch gehören, effektive Verhandlungsmechanismen zu schaffen, damit die Urheber zeitnah in den Genuss der ihnen zustehenden Vergütungen kommen können.

## V. FAIR REMUNERATION OF AUTHORS AND PERFORMERS

**72. What is the best mechanism (or combination of mechanisms) to ensure that you receive an adequate remuneration for the exploitation of your works and performances?**

**73. Is there a need to act at the EU level (for instance to prohibit certain clauses in contracts)?**

**YES - Please explain**

.....  
.....

**NO- Please explain why**

.....  
.....

**NO OPINION**

**74. If you consider that the current rules are not effective, what would you suggest to address the shortcomings you identify ?**

Die EU kennt in ihren bisherigen Regelungen, die den *acquis communautaire* des Urheberrechts bilden, keine Vorschriften, die die Beziehung der Urheber und der Verwerter auf vertraglicher Ebene zum Gegenstand haben. Natürlich haben etwa Regelungen zur Art der Rechte, zur Ausschließlichkeit von Rechten, zur Schutzfrist etc. Auswirkungen auf diese vertraglichen Beziehungen. Jedoch ist es bisher nicht gelungen, gesetzlich verbindlich Regelungen für Verträge zwischen Urhebern und Verwertern zu schaffen, die die Interessen beider Seiten ausreichend berücksichtigen. In den meisten Mitgliedsstaaten fehlen auf nationaler Ebene solche Regelungen ebenso, wie auf der Ebene der EU. Daher wird im Fragebogen zu Recht festgestellt,



## DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

dass die Regulierungsansätze sehr differieren und selbst innerhalb der einzelnen Urhebergruppen unterschiedlich ausfallen. Andererseits werden Verträge durchaus durch EU-Recht erheblich beeinflusst. So gibt die Richtlinie zu den AGB z.B. vor, dass Vergütungsabsprachen zwischen Verwertern und Urhebern keiner AGB-Prüfung zugänglich sind. Solche Regelungen, die im Verhältnis zwischen Verbrauchern und Herstellern angemessen sein mögen, weil sich die Vertragsbeziehung auf einen einmaligen Vorgang des Kaufs oder der Werkherstellung oder der Dienstleistung bezieht, haben in vertraglichen Beziehungen der Urheber zu den Verwertern erhebliche, zumeist negative Auswirkungen. Denn die Urheber sind, mit sehr wenigen Ausnahmen, die schwächere Vertragspartei in Verhandlungen mit Verwertern. Sie müssen sich regelmäßig dem Verlangen der Verwerter nach bestimmten Vertragsbedingungen, z.B. zur Höhe des Honorars oder des Umfangs der einzuräumenden Rechte beugen, ohne eine ihre Interessen hinreichend berücksichtigende Wahl zu haben. Insoweit wäre es durchaus wünschenswert, wenn die notwendigen Mechanismen im EU-Recht geschaffen würden, um zwischen Urhebern und Verwertern Vertragsverhandlungen auf Augenhöhe zu ermöglichen. Die Regelungen zum Urhebervertragsrecht nach §§ 32 UrhG in Deutschland bieten insoweit hinreichend Ansätze für individuelle und kollektive Vertragsverhandlungen. Sie könnten ergänzt werden um Regelungen zur Begrenzung der zulässigen Rechtseinräumung, zum Recht von Verbänden, nicht nur kollektiv zu verhandeln, sondern auch Vergütungsvereinbarungen gerichtlich überprüfen zu lassen, etc. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen Urhebern nicht nur Arbeitsverträge, sondern vielfach auch Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden. Gerade frei arbeitende Urheber, wie z.B. freie Journalistinnen und Journalisten bedürfen in besonderem Maße des Schutzes fairer gesetzlicher Regelungen, weil nur so gewährleistet werden kann, dass Urheber ihren Vertragspartnern auf Augenhöhe begegnen können. Das gilt nicht nur für neue Verwertungsformen, wie z.B. die digitale Verwertung von Werken der Urheber. Allein der DJV hat in Deutschland gemeinsam mit der dju unzählige Vertragsklauseln vor Gericht bringen müssen, die gegenüber den Urhebern verwendet wurden und regelmäßig rechtswidrig waren. Allerdings konnten von den Verbänden aus den dargelegten Gründen der Umfang der Rechte und die darauf jeweils bezogene Vergütungshöhe letztlich nicht erfolgreich in Frage gestellt werden. Hier würde sich für die EU ein lohnenswertes Feld auftun, um mit gesetzlichen Maßnahmen die vertragliche Stellung der Urheber zu verbessern. Schon um auf der EU-Ebene vergleichbare effektive Mindeststandards einzuführen, die einen unlauteren Wettbewerb zu Lasten der Urheber verhindern würden, wären gesetzliche Regelungen sinnvoll. Allerdings müsste auch darauf geachtet werden, dass die noch zu schaffenden Regelungen wirklich durchsetzbar wären.

DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

## VI. RESPECT FOR RIGHTS

**75. Should the civil enforcement system in the EU be rendered more efficient for infringements of copyright committed with a commercial purpose?**

**YES** – Please explain

**NO** – Please explain

**NO OPINION**

Der DJV hat immer wieder – zuletzt bei der Diskussion der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – angemahnt, dass die EU hinsichtlich der Verletzungen von Rechten einen wirksamen Schadensersatz vorsehen sollte, der über das entgangene Lizenzhonorar hinausgeht und Sanktionswirkung hat. In diesem Sinn sollte die genannte Richtlinie angepasst werden.

**76. In particular, is the current legal framework clear enough to allow for sufficient involvement of intermediaries (such as Internet service providers, advertising brokers, payment service providers, domain name registrars, etc.) in inhibiting online copyright infringements with a commercial purpose? If not, what measures would be useful to foster the cooperation of intermediaries?**

Vorschriften die derzeit Serviceprovider schützen, sollten überprüft werden. Auch diese Dienstleister sollten nicht abseits stehen dürfen, wenn es um die effektive Verfolgung von Verletzungen des Urheberrechts geht, die mit Hilfe der Angebote dieser Dienstleister begangen werden. Eine Privilegierung von Providern ist nicht mehr zeitgemäß.

## VII. A SINGLE EU COPYRIGHT TITLE

**78. Should the EU pursue the establishment of a single EU Copyright Title, as a means of establishing a consistent framework for rights and exceptions to copyright across the EU, as well as a single framework for enforcement?**

**YES**

**NO**

**NO OPINION**

**79. Should this be the next step in the development of copyright in the EU? Does the current level of difference among the Member State legislation mean that this is a longer term project?**

Versuche, ein einheitliches europäisches Urheberrecht zu schaffen oder vorzuschlagen, hat es in der Vergangenheit bereits gegeben. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die wesentlichen Prinzipien des kontinentaleuropäischen Urheberrechts nicht verletzt werden. In jedem Fall müsste das bisher in den Richtlinien immer wieder

## DJV-Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

betonte hohe Schutzniveau für die Urheber weiterhin angestrebt und umgesetzt werden. Dazu gehört es, dass im Mittelpunkt aller zu treffenden urheberrechtlichen Regelungen die Urheber stehen. Als natürliche Personen, die individuelle Werke schaffen und als Personen, die an den wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung ihrer Werke in jedem Einzelfall partizipieren. Ihre ideellen Interessen sind durch Regelungen des Urheberpersönlichkeitsrechts zu gewährleisten, die wirtschaftlichen Ansprüche müssen vor allem durch ein effektives Urhebervertragsrecht (auch für Arbeitnehmer) durchsetzungsstark geregelt werden. Angesichts der Unterschiede zwischen dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem und dem angelsächsischen Copyright-System bedürfte ein Vorhaben, ein einheitliches europäisches Urheberrecht auf den Weg zu bringen, eher ein längerfristiges Projekt werden. Ohne die Verankerung der genannten Eckpunkte in einem solchen Rechtstitel wäre eine europäische Vereinheitlichung weder sinnvoll noch wünschenswert.